



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Umsetzung SGB II
Az.: 103-00, 429-54, 429-56/wi
Herr Westphal
0391/56531-25

16. Dezember 2013

Rundschreiben Nr. 639/2013

SGB II-Leistungsausschluss für EU-Bürger

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 169/2013 vom 15. März 2012
524/2013 vom 17. Oktober 2013**

Kurzfassung:

Das SGB II enthält einen Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt. Das Bundessozialgericht hat ein Revisionsverfahren hierzu ausgesetzt und holt nun die Vorabentscheidung des EuGH ein, ob der Leistungsausschluss für EU-Bürger mit Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Mit unserem jüngsten Bezugsrundschreiben hatten wir im Kontext der sog. Armutszuwanderung aus osteuropäischen EU-Staaten auf die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen zu Leistungen für Unionsbürger hingewiesen.

Dabei geht es insbesondere um § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II, der einen Leistungsausschluss für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen enthält. Die Ausschlussklausel differenziert damit nach der Staatsangehörigkeit. Sie verweigert arbeitssuchenden EU-Bürgern anderer Mitgliedstaaten für die gesamte Dauer ihres Aufenthaltsrechts zur Arbeitsuche uneingeschränkt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, während deutsche Staatsangehörige diese beanspruchen können.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Revisionsverfahren zu entscheiden, ob dieser Leistungsausschluss gegen europäisches Gemeinschaftsrecht verstößt. Das BSG hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
Kto. 37 003 087
BLZ 810 532 72

1. *Gilt das Gleichbehandlungsgebot des Art 4 VO (EG) 883/2004 - mit Ausnahme des Exportausschlusses des Art. 70 Abs. 4 VO (EG) 883/2004 - auch für die besonderen beitragsunabhängigen Geldleistungen i. S. von Art. 70 Abs. 1, 2 VO (EG) 883/2004?*
2. *Falls 1) bejaht wird: Sind – ggf. in welchem Umfang - Einschränkungen des Gleichbehandlungsgebots des Art. 4 VO (EG) 883/2004 durch Bestimmungen in nationalen Rechtsvorschriften in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG möglich, nach denen der Zugang zu diesen Leistungen ausnahmslos nicht besteht, wenn sich ein Aufenthaltsrecht des Unionsbürgers in dem anderen Mitgliedstaat allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt?*
3. *Steht Art. 45 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 18 AEUV einer nationalen Bestimmung entgegen, die Unionsbürgern, die sich als Arbeitsuchende auf die Ausübung ihres Freizügigkeitsrechts berufen können, eine Sozialleistung, die der Existenzsicherung dient und gleichzeitig auch den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert, ausnahmslos für die Zeit eines Aufenthaltsrechts nur zur Arbeitssuche und unabhängig von der Verbindung mit dem Aufnahmestaat verweigert?*

Die Frage, ob die Ungleichbehandlung von EU-Bürgern und eigenen Staatsangehörigen möglich ist, hängt zum einen von der Auslegung der in Art. 4 der Verordnung (EG) 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der Sicherheit enthaltenen Verpflichtung zur Gleichbehandlung auf dem Gebiet des Sozialrechts sowie der Tragweite dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes ab. Die zweite an den EuGH gerichtete Frage betrifft das Verhältnis dieses Gleichbehandlungsgrundsatzes zu der Beschränkung des Art. 24 Abs. 2 der FreizügigkeitsRL 2004/38/EG. Diese soll es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Erbringung von Sozialhilfeleistungen an arbeitssuchende Unionsbürger zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung des gewährenden Mitgliedstaats auszuschließen. Die dritte Frage berücksichtigt die EuGH-Rechtsprechung zu Sozialleistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern und nach dem Recht der Mitgliedstaaten von Umständen abhängig gemacht werden können, die für eine tatsächliche Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem betroffenen räumlichen Arbeitsmarkt repräsentativ sind.

Als **Anlage** ist die Medieninformation des Bundessozialgerichts Nr. 35/13 vom 12. Dezember 2013 „Vorabentscheidungsverfahren zum Gleichbehandlungsgebot für EU-Bürger“ beigefügt.

Vorerst bleibt der Leistungsausschluss geltendes Recht (vorbehaltlich im Einzelfall anders lautender erst- und zweitinstanzlicher Urteile). Über die Entscheidung des EuGH werden wir unterrichten.

Theel

Anlage

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)